Nordhausen am Harz

Nordhäuser | Ratskurier |

Cityruf (24 h): Ordnungsamt (0 36 31) 696 115

Ausgabe Nr. 02/2024 **Amtsblatt der Stadt Nordhausen** **20.02.2024**

Nr.	Bezeichnung	Seite
1	Haushaltssatzung der Stadt Nordhausen für das Haushaltsjahr 2024	1
2	Satzung über den Kostenersatz für Leistungen und Einsatzmaßnahmen der Feuerwehr der Stadt Nordhausen	5
3	Bebauungsplan Nr. 115-2 "Steuerung des Einzelhandels – Änderung rechtsverbindlicher Bebauungspläne" der Stadt Nordhausen – Erneute Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 4a (3) BauGB	9
4	Öffentliche Bekanntmachung der Gewässerschau für die „Zorge“ (Gewässer 1. Ordnung) im März 2024 im Landkreis Nordhausen	12

1.
Haushaltssatzung der Stadt Nordhausen für das Haushaltsjahr 2024

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen hat auf Grund des § 6 ThürKDG vom 19.11.2008 (GVBl. 381), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.10.2022 (GVBl. 414, 415), folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im Ergebnisplan

der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	96.253.267 €
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	100.980.284 €
Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen	-4.727.017 €
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 €
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen	0 €
das Jahresergebnis vor Veränderung des Sonderpostens für Belastung aus dem kommunalen Finanzausgleich und vor Veränderung der Rücklagen	-4.727.017 €

© Stadtverwaltung Nordhausen

die Einstellung in den Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich auf	0 €
die Entnahme aus dem Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich auf	0 €
die Einstellung in die allgemeine Rücklage auf	0 €
die Entnahme aus der allgemeinen Rücklage auf	0 €
die Einstellung in die zweckgebundene Ergebnisrücklage auf	0 €
die Entnahme aus der zweckgebundenen Ergebnisrücklage auf	0 €
das Jahresergebnis auf	-4.727.017 €

2. im Finanzplan

der Gesamtbetrag der ordentlichen Einzahlungen auf	90.448.029 €
der Gesamtbetrag der ordentlichen Auszahlungen auf	89.410.283 €
Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	1.037.746 €
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Einzahlungen auf	0 €
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Auszahlungen auf	0 €
Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	0 €
Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	1.037.746 €
der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	18.120.012 €
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	30.639.000 €
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-12.518.988 €
der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 €
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	3.353.912 €
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-3.353.912 €
der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus durchlaufenden Geldern, fremden Finanzmitteln auf	0 €
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern, fremden Finanzmitteln auf	0 €
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern, fremden Finanzmitteln	0 €
der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	108.568.041 €
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	123.403.195 €
Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr	-14.835.154 €

festgesetzt.

© Stadtverwaltung Nordhausen

§ 2

Gesamtbetrag der vorgesehenen Investitionskredite

Investitionskredite werden nicht festgesetzt.

§ 3

Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf	24.448.062 €

§ 4

Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf	11.000.000 €

§ 5

Kredite, Verpflichtungsermächtigungen und Kredite zur Liquiditätssicherung für Sondervermögen

a) Investitionskredite
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (ohne Umschuldungen) erforderlich ist, wird festgesetzt für

- den Stadtentwässerungsbetrieb – Eigenbetrieb der Stadt Nordhausen auf	4.000.000 €

b) Verpflichtungsermächtigungen
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt für

- den Stadtentwässerungsbetrieb – Eigenbetrieb der Stadt Nordhausen auf	0 €

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, für den in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich für

- den Stadtentwässerungsbetrieb – Eigenbetrieb der Stadt Nordhausen auf	0 €

c) Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung
Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt für

- den Stadtentwässerungsbetrieb – Eigenbetrieb der Stadt Nordhausen auf	1.500.000 €

© Stadtverwaltung Nordhausen

§ 6
Abgabensätze der Gemeinde und der Sondervermögen mit Sonderrechnung

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern der Stadt Nordhausen werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

a) Grundsteuer	
- Grundsteuer A	330 v. H.
- Grundsteuer B	460 v. H.
b) Gewerbesteuer	440 v. H.

§ 7
Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt **411** Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 8
Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2022 beträgt	302.006.303 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals beträgt zum	
31.12.2023	294.681.991 €
31.12.2024	289.954.974 €

§ 9
Inkrafttreten

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Nordhausen, den 19.02.2024
Stadt Nordhausen

gez. Kai Buchmann
Oberbürgermeister

© Stadtverwaltung Nordhausen

Ausfertigungsvermerk:

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Nordhausen sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 13 Abs. 4, § 14 Abs. 2, und § 16 Abs. 3 ThürKDG erforderlichen Genehmigungen der Rechtsaufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in § 6 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 ThürKDG wurden mit Bescheid vom 15.02.2024 wie folgt erteilt:

1. Der im § 5 a) der Haushaltssatzung 2024 festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite in Höhe von 4.000.000 Euro, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für den Stadtentwässerungsbetrieb - Eigenbetrieb der Stadt Nordhausen - erforderlich ist, wird genehmigt.
2. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.
3. Hinweise.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt in der Zeit vom 20.02.2024 bis 05.03.2024 während der Öffnungszeiten der Verwaltung im Büro des Oberbürgermeisters, Rathaus, Markt 1, Zimmer 104 öffentlich aus und kann bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses eingesehen werden.

Nordhausen, den 19.02.2024
Stadt Nordhausen

gez. Kai Buchmann
Oberbürgermeister

2.
Satzung über den Kostenersatz für Leistungen und Einsatzmaßnahmen der Feuerwehr der Stadt Nordhausen

(Nordhäuser Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – NdhFwKS)

Gemäß § 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) ist der Brandschutz Aufgabe des eigenen Wirkungskreises und somit Aufgabe der Stadt Nordhausen. Nach §§ 18 und 19 ThürKO können die Gemeinden unter anderem Satzungen erlassen sowie Entgelte für Ihre Leistungen festlegen. Auf Grund des §10 Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThürBKG) hat die Stadt Nordhausen eine Feuerwehr aufgestellt, welche aus haupt- und ehrenamtlichen Angehörigen besteht. Gemäß § 48 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 1 ThürBKG kann die Stadt Nordhausen als Aufgabenträger für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe Ersatz der ihr durch Einsatzmaßnahmen entstandenen Kosten verlangen. Der Kostenersatz ist durch Satzung zu regeln. Für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau nach § 21 ThürBKG i. V. m. der Thüringer Verordnung über die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau und die Durchführung des Brandsicherheitswachdienstes nach § 22 ThürBKG können Gebühren aufgrund einer Satzung festgelegt werden. Zu diesem Zweck hat der Stadtrat der Stadt Nordhausen in seiner Sitzung am 5. Februar 2024 folgende Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung beschlossen:

© Stadtverwaltung Nordhausen

§ 1
Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt die Kostenersatz- und Gebührenpflicht für die Leistungen und Einsatzmaßnahmen der Feuerwehren der Stadt Nordhausen (im Folgenden Feuerwehr genannt).
(2) Kostenersatz und Gebühren für Leistungen und Einsatzmaßnahmen der Feuerwehr erhebt die Stadt Nordhausen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.
(3) Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 2
Kostenersatzpflicht, Schuldner

(1) Die Pflicht zum Kostenersatz und die Gebührenpflicht für die Aufgaben gemäß ThürBKG und der GefVerhSchauV TH bestehen gegenüber der Stadt Nordhausen als Aufgabenträger für die durchgeführten Leistungen und Einsatzmaßnahmen der Feuerwehren der Stadt Nordhausen.
(2) Kostenschuldner sind die in § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG Genannten.
(3) Gebührenschuldner sind für die Gefahrenverhütungsschau die in § 21 Absatz 2 ThürBKG Genannten bzw. für die Brandsicherheitswache die Veranstalter i. S. d. § 22 Absatz 1 ThürBKG.
(4) Mehrere Kosten- und Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
(5) Von der Erhebung des Kostenersatzes und der Gebühren nach dieser Satzung kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners oder aus sonstigen Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 3
Gebühren für durchgeführte Gefahrenverhütungsschauen

(1) Für durchgeführte Gefahrenverhütungsschauen (GVS) werden gemäß § 21 ThürBKG Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Die GVS wird durch Bedienstete des feuerwehrtechnischen Dienstes durchgeführt und durch einen Beamten des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes geleitet, der zwingend an der GVS teilnimmt. Personalkosten und Aufwand für weitere Teilnahmeberechtigte bleiben unberührt und werden nicht in dieser Satzung geregelt.
(2) Die Durchführung der GVS umfasst vorbereitende, durchführende und nachbereitende Maßnahmen. Neben den Maßnahmen der GVS werden ggf. zusätzliche Verwaltungskosten nach anderen Rechtsvorschriften erhoben. Die GVS gilt auch als abgeschlossen, wenn nicht alle Mängel beseitigt wurden und das Verfahren an andere zuständige Behörden zur Einleitung weiterer Maßnahmen übergeben wurde.
(3) Grundlage für die Gebührenerhebung ist der tatsächliche Zeitaufwand der Bediensteten sowie Verwaltungskosten und ggf. anfallende Auslagen. Fahrtkosten werden nicht erhoben.
(4) Der Stundensatz je Durchführenden der GVS beträgt 32 € pro Zeitstunde.
(5) Nachschauen i. S. der GefVerhSchauV TH sind ebenso kostenpflichtig wie die GVS selbst.
(6) Kann die Gefahrenverhütungsschau nicht durchgeführt werden und hat der Gebührenschuldner die Gründe hierfür zu vertreten, wird eine Gebühr für den tatsächlichen Zeitaufwand der Feuerwehrbediensteten erhoben.

§ 4
Gebühren für durchgeführte Brandsicherheitswachen

(1) Für durchgeführte Brandsicherheitswachen (BSW) werden gemäß § 22 ThürBKG Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
(2) Grundlage für die Gebührenerhebung ist der tatsächliche Zeitaufwand der Feuerwehrangehörigen sowie ggf. anfallende Verwaltungskosten und Auslagen. Fahrtkosten werden nicht erhoben.
(3) Der Stundensatz je Durchführenden der BSW beträgt 18 € pro Zeitstunde.

© Stadtverwaltung Nordhausen

§ 5
Personalbezogene Einsatzkosten

(1) Personalkosten gliedern sich in Kosten für
   a. hauptamtliche Angehörige der Feuerwehr des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes,
   b. hauptamtliche Angehörige der Feuerwehr des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes und
   c. ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr.

(2) Die tatsächlichen Kosten für die genannten Feuerwehrangehörigen wurden im Rahmen einer Kostenkalkulation ermittelt und sind Stundensätze. Hierbei werden durch die Stadt Nordhausen erhoben:
   a. Je Stunde Zeitaufwand eines Beamten im gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst werden 40 € erhoben.
   b. Je Stunde Zeitaufwand eines Beamten im mittleren feuerwehrtechnischen Dienst werden 26 € erhoben.
   c. Je Stunde Zeitaufwand eines ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr Nordhausen werden 21 € erhoben.

§ 6
Fahrzeugbezogene Einsatzkosten

(1) Für die im Rahmen von Feuerwehreinsätzen eingesetzten Feuerwehrfahrzeuge und Anhänger der Feuerwehren der Stadt Nordhausen werden entsprechend der jeweiligen Fahrzeugkategorie Kosten erhoben.
(2) Die im Rahmen einer Kalkulation ermittelten Kostensätze sind Stundensätze.
(3) Bei den Feuerwehren der Stadt Nordhausen werden Fahrzeuge der folgenden Kostengruppen mit den zugehörigen, durch Kalkulation ermittelten Stundensätzen, vorgehalten:

a.	Kommandofahrzeuge	23 €
b.	Mannschaftstransportfahrzeuge	7 €
c.	Einsatzleitfahrzeuge	6 €
d.	Gerätefahrzeuge Gefahrgut	10 €
e.	Gerätefahrzeuge Logistik	10 €
f.	Löschgruppenfahrzeuge	15 €
g.	Tanklöschfahrzeuge	14 €
h.	Hubrettungsfahrzeuge	12 €
i.	Rüstfahrzeuge	29 €
j.	Tragkraftspritzenfahrzeuge	8 €
k.	Notstromaggregate	24 €

§ 7
Berechnung des Kostenersatzes und Feststellung des Zeitaufwands

(1) Kostenersatz wird erhoben für Einsätze, die nicht unter § 3 und § 4 fallen.
(2) Maßgebend für die Feststellung des Zeitaufwands sind die Anzahl und die Dauer des eingesetzten Personals und der Feuerwehrfahrzeuge.
(3) Die Kosten für Verbrauchsmittel sind nach Art und Menge der verwendeten Materialien zu ersetzen.
(4) Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen der Feuerwache bzw. des Gerätehauses, in dem die erforderlichen Fahrzeuge und Geräte stationiert sind, bis zur Rückkehr dorthin. Geht der Einsatz nicht von der Feuerwache bzw. dem Gerätehaus aus oder endet er nicht dort, wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung üblicher Verhältnisse der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zur Feuerwache bzw. zum Gerätehaus sich außergewöhnlich verzögert.

© Stadtverwaltung Nordhausen

(5) Der tatsächliche Zeitaufwand ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten, dem Führer der Brandsicherheitswache oder dem Durchführenden der GVS festzustellen und wird auf die nächste Viertelstunde abgerundet.

§ 8
Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit

(1) Der Anspruch entsteht
   a. für den Kostenersatz nach Einsatzmaßnahmen gemäß ThürBKG nach Beendigung des Einsatzes
   b. für die Gebühren der durchgeführten Brandsicherheitswache mit Abschluss der Brandsicherheitswache,
   c. für die Gebühren der durchgeführten Gefahrenverhütungsschau nach Durchführung der vorbereitenden, durchführenden, nachbereitenden Maßnahmen oder der Nachschau.

(2) Kosten und Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Bescheides fällig, wenn kein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

§ 9
Datenschutz

Für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Vollzug dieser Satzung gelten die Europäische Datenschutz-Grundverordnung und die Bestimmungen des Thüringer Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetzes ThürDSAnpUG-EU in der jeweils gültigen Fassung. Die Erfassung und Verarbeitung von im Feuerwehreinsatz erfassten Daten erfolgt nach Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e zur Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse.

§ 10
Umsatzsteuerpflicht

Werden die in der Satzung ausgewiesenen Leistungen zukünftig vollständig oder teilweise umsatzsteuerpflichtig - etwa aufgrund gesetzlicher Änderungen oder entsprechender Feststellung durch die Finanzverwaltung – erhöhen sich die für die Leistungen zu entrichtenden Gebühren um den Betrag der anfallenden Umsatzsteuer.

§ 11
Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung (§ 21 Abs. 2 ThürKO) in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz für Hilfs- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Stadt Nordhausen (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Nordhausen Nr. 06/2010 vom 10.07.2010) sowie die 1. Änderungssatzung, (veröffentlicht in Amtsblatt Nr. 02/2012 vom 24.03.2012) sowie die 2. Änderungssatzung (veröffentlicht in Amtsblatt Nr. 05/2013 vom 22.06.2013) sowie die 3. Änderungssatzung (veröffentlicht in Amtsblatt Nr. 06/2018 vom 04. Juli 2018) außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk
Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Nordhausen sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Nordhausen, den 19. Februar 2024
Stadt Nordhausen

gez. Kai Buchmann
Oberbürgermeister

© Stadtverwaltung Nordhausen

Bekanntmachungshinweis
Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Nordhausen geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

3.
Bekanntmachung

Bauleitplanung der Stadt Nordhausen
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 115-2 „Steuerung des Einzelhandels – Änderung rechtsverbindlicher Bebauungspläne“ der Stadt Nordhausen
Hier: **Erneute Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 4a (3) BauGB**

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen hat in seiner Sitzung am 05.02.2024 den überarbeiteten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 115-2 „Steuerung des Einzelhandels – Änderung rechtsverbindlicher Bebauungspläne“ der Stadt Nordhausen (BP Nr. 115-2) gebilligt und die erneute Veröffentlichung gemäß § 4a (3) Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen (BV/1251/2023).

Lage und Abgrenzung des Plangebiets

Die zu ändernden Bebauungspläne befinden sich in der Nordhäuser Kernstadt, in den Ortsteilen Hesserode und Bielen sowie im Gewerbe- und Industriegebiet Kohnstein. Zum Geltungsbereich des BP Nr. 115-2 gehören alle Grundstücke und Flächen innerhalb der im Übersichtsplan dargestellten Abgrenzung, die sich innerhalb der Geltungsbereiche folgender Bebauungspläne befinden:

- Bebauungsplan Nr. 10 „Erweiterung Wohngebiet Nordhausen-Ost“,
- Bebauungsplan Nr. 10d „4. Änderung des BP 10 Erweiterung Wohngebiet Nordhausen-Ost“,
- Bebauungsplan Nr. 16A „1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16 Hallesche Straße/Klosterhof/Marienweg“,
- Bebauungsplan Nr. 21 „Bochumer Straße/Bleicheröder Straße“,
- Bebauungsplan Nr. 24 „Grimmel-Nordseite“,
- Bebauungsplan Nr. 31A „Flurstraße“, 1. Änderung,
- Bebauungsplan Nr. 32 „Frh.v-Stein-Str./An der Salza/Hüpedenweg“,
- Bebauungsplan Nr. 41 „Kyffhäuserstraße/Rothenburgstraße“,
- Bebauungsplan Nr. 50B „2. Änderung des BP 50 Am Töpfer- oder Handwege“,
- Bebauungsplan Nr. 53 „An der Alten Leipziger Straße“,
- Bebauungsplan Nr. 62 „Gerhart-Hauptmann-Straße-Südseite“,
- Bebauungsplan Nr. 66 „Rüdigsdorfer Weg“,
- Bebauungsplan Nr. 70 „Im Krug“,
- Bebauungsplan Nr. 72 „Petersberg/Sundhäuser Straße“,
- Bebauungsplan Nr. 96 „Clara-Zetkin-Straße“,
- Bebauungsplan Nr. 105 „Bochumer Hof“,
- Bebauungsplan Nr. 110 „Straße der Genossenschaften“,
- Bebauungsplan Nr. 113 „Hanglandschaft Nordhausen-Nord“,
- Bebauungsplan Nr. 01 „Industriegebiet Kohnstein“ des Planungsverbandes Industriegebiet Kohnstein,
- Bebauungsplan Nr. 2 „Das lange Stück“, OT Bielen,
- Bebauungsplan Nr. 1 „Das Brühl“, OT Hesserode.

© Stadtverwaltung Nordhausen

Wesentliches Ziel der Planung

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 115-2 dient der Umsetzung des Einzelhandels- und Zentrenkonzepts der Stadt Nordhausen. Wesentliche Planungsziele sind die Konzentration des zentrenrelevanten Einzelhandels im zentralen Versorgungsbereich „Hauptzentrum Innenstadt“ sowie innerhalb der Nahversorgungszentren „Nordhausen-Nord“ und „Salza-Ost“ zum Schutz und zur Entwicklung dieser Versorgungsbereiche. Zu diesem Zweck werden rechtsverbindliche Bebauungspläne geändert und die Zulässigkeit von Einzelhandelsnutzungen teilweise eingeschränkt sowie räumlich gelenkt. Die wohnortnahe Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs wird planungsrechtlich gesichert.

Folgende wesentliche Änderungen wurden zum vorhergehenden Entwurf vorgenommen: Für den Bebauungsplan Nr. 115-2 fand vom 09.03.2023 bis 21.04.2023 die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB statt. Die eingegangenen Stellungnahmen erforderten keine materielle Änderung der Festsetzungen. Allerdings war die gemäß Festsetzungsblatt Nr. XXII festgesetzte Sortimentsliste unvollständig: das gemäß Einzelhandels- und Zentrenkonzept zentren- und nahversorgungsrelevante Sortiment (Schnitt-)Blumen fehlte in der Sortimentsliste und wurde deshalb im Entwurf ergänzt. Weiterhin wird klarstellend auf eine räumliche Einschränkung der Änderung des Bebauungsplans Nr. 66 „Rüdigsdorfer Weg“ verzichtet. Die Änderung der Sortimentsliste stellt eine materielle Änderung der Festsetzungen des Bebauungsplans dar, sodass gemäß § 4a (3) BauGB eine erneute Beteiligung erforderlich ist.

Verfahren und Beteiligung

Die geänderten Planunterlagen des Bebauungsplanes Nr. 115-2 „Steuerung des Einzelhandels – Änderung rechtsverbindlicher Bebauungspläne“ Stadt Nordhausen, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen sowie der Begründung mit allen Anlagen werden auf der Internetseite der Stadt Nordhausen unter https://www.nordhausen.de/rathaus/ausschreibungen.php in der Zeit

vom 21.02.2024 bis einschließlich 06.03.2024

veröffentlicht (sog. Veröffentlichungsfrist). Als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit werden die Unterlagen öffentlich ausgelegt im Flur des Amtes für Stadtentwicklung, 99734 Nordhausen, Markt 1, Stadthaus, 2. OG, während der Öffnungszeiten

Montag	von 8.30 bis 15.30 Uhr
Dienstag	von 8.30 bis 15.30 Uhr
Mittwoch	von 8.30 bis 15.00 Uhr
Donnerstag	von 8.30 bis 18.00 Uhr
Freitag	von 8.30 bis 12.00 Uhr.

Folgende Unterlagen liegen aus bzw. werden zugänglich gemacht:

Planunterlagen sowie umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen:

1. Planzeichnung
2. Festsetzungsblätter
3. Begründung
4. Umweltbericht
5. Stellungnahmen aus der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Bebauungsplan Nr. 115-2 „Steuerung des Einzelhandels – Änderung rechtsverbindlicher Bebauungspläne“ der Stadt Nordhausen mit Abwägungsvorschlägen zur Berücksichtigung im Entwurf

© Stadtverwaltung Nordhausen

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Umwelt-Schutzgut	Informationen dazu in Schlagworten
Der Mensch und seine Gesundheit	Gartenflächen zur Selbstversorgung, Erholung, Auswirkungen auf den Verkehr, Überprüfung schalltechnischer Untersuchungen, Abfallwirtschaft und Deponie, Chemikalien und Abfälle, Hygiene und Infektionsschutz, Geruchsimmissionen.
Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt	Lage in Natura 2000-Gebieten, artenschutzrechtliche Verbote
Fläche und Boden	Altstandorte und Altlastenverdachtsflächen, landwirtschaftliche Flächen, schonender Umgang mit Grund und Boden, Subrosion, Erdfälle, Bodenfunktion
Gewässer, Grundwasser	Wasserwirtschaftliche Erschließung von Teilflächen, Hochwasserschutz, Grundwasserschutz
Luft und Klima	Rauchgasemissionen durch Bahnbetrieb, Verkehrsvermeidung, Auswirkungen auf den öffentlichen Personennahverkehr, lutfthygienische Situation (besonders belastete Standorte), mikroklimatische Auswirkungen
Landschaft	Lage im Naturpark Südharz, Angrenzen an ein Landschaftsschutzgebiet, Vermeidung von Eingriffen in Natur und Landschaft
Kultur und sonst. Sachgüter	Bergbau, archäologisches Relevanzgebiet, Baudenkmäler
Wirkungsgefüge, Sonstiges	Erhalt der Zentrenstruktur, Entwicklungsgebot, Prognose bei Nichtdurchführung

Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden. Sie sollen elektronisch an stadtplanung-ost@nordhausen.de übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg (schriftlich an die o.g. Postanschrift sowie innerhalb der Öffnungszeiten bzw. nach gesonderter Terminabsprache mündlich oder zur Niederschrift im Amt für Stadtentwicklung) abgegeben werden. Gemäß § 4a (3) BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Gelegenheit zur Stellungnahme in Bezug auf die Änderung bzw. Ergänzung und ihre möglichen Auswirkungen gegeben wird. Fachliche und inhaltliche Erläuterungen sowie Auskünfte zu den o.g. Planungen sind innerhalb der Öffnungszeiten bzw. nach gesonderter Terminabsprache möglich.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung der Stadt Nordhausen unberücksichtigt bleiben können.

Nordhausen, den 19.02.2024

gez. Kai Buchmann
Oberbürgermeister

Hinweise

Bei der Abgabe von Stellungnahmen ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Eine Mitteilung des Abwägungsergebnisses ist anderenfalls nicht möglich. Ohne Zuordnung der Stellungnahme kann die Einschätzung der Betroffenheit privater Belange erschwert sein.

Mit der Abgabe der Stellungnahme werden die personenbezogenen Daten ausschließlich zum Zwecke der Durchführung des Bebauungsplanverfahrens verarbeitet. Über die eingegangenen Stellungnahmen wird ggf. in öffentlicher Sitzung des Stadtrates beraten und entschieden bzw. können diese in weiteren Verfahrensschritten Bestandteil einer öffentlichen Auslegung werden.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf Grundlage § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 (1) Buchstabe e DSGVO sowie § 16 (1) ThürDSG. In Umsetzung der Informationspflichten der EU- Datenschutzgrundverordnung finden sich die weiterführenden

© Stadtverwaltung Nordhausen

Datenschutzinformationen sowohl unter dem entsprechenden Beteiligungsverfahren auf www.nordhausen.de/rathaus/ausschreibungen.php als auch in den ausliegenden Verfahrensunterlagen.

Übersichtsplan zur Lage des Geltungsbereichs im Stadtgebiet Nordhausen:

Bebauungsplan Nr. 115-2 "Steuerung des Einzelhandels – Änderung rechtsverbindlicher Bebauungspläne" der Stadt Nordhausen

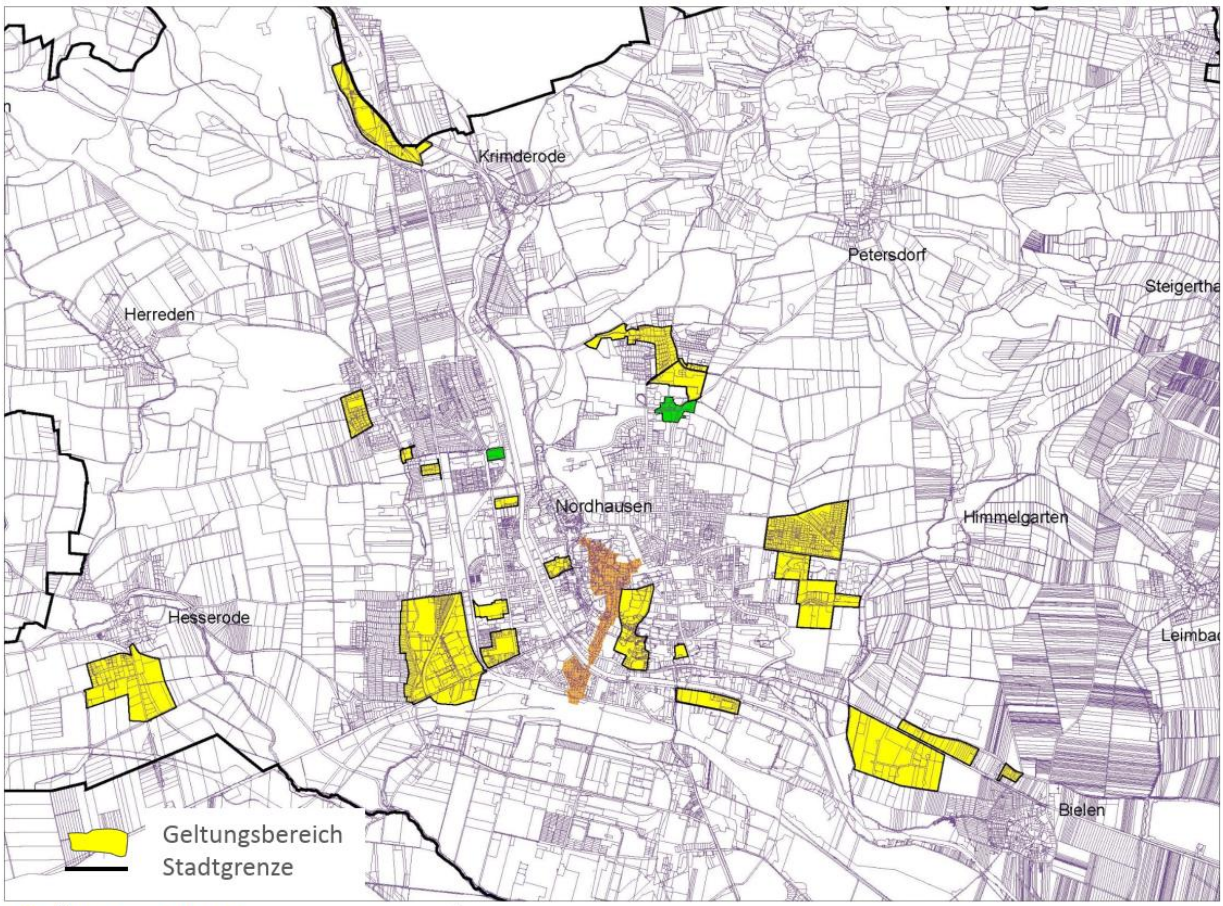

https://www.geoportal-th.de Geoproxy Kartenauszug Übersicht DTK 25000 Nordhausen, verkleinert, genordet

4.
Öffentliche Bekanntmachung der Gewässerschau für die „Zorge“ (Gewässer 1. Ordnung) im März 2024 im Landkreis Nordhausen

Auf der Grundlage des § 74 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) vom 28.05.2019 wird beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) eine Schaukommission für das Gewässer 1. Ordnung „Zorge“ gebildet. Für die Durchführung der Schau an Gewässern 1. Ordnung ist das TLUBN zuständig.

Geschaut werden der Zustand des Gewässers, die Uferbereiche, die Anlagen an den Gewässern und die Überschwemmungsgebiete. Im Zuge der Gewässerschau werden die Gewässerrandstreifen begangen. Die betreffenden Grundstückseigentümer/Nutzungsberechtigten werden hiermit informiert, dass eine Duldungspflicht für das Betreten der Grundstücke nach § 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 4 und 6 WHG besteht, soweit dies erforderlich ist.

© Stadtverwaltung Nordhausen

Aus der nachfolgenden Tabelle sind die vorgesehenen Schautermine und die zu schauenden Gewässerabschnitte ersichtlich.

Die Gewässerschauen sind öffentlich, die Teilnehmer erhalten Gelegenheit, sich zu den besichtigten Abschnitten zu äußern. Dies ist auch im Vorhinein an die unter diesem Schreiben befindlichen Kontaktdaten möglich.

Witterungsbedingt kann es zu Einschränkungen und Terminverschiebungen kommen.

Termine für die Gewässerschau im März 2024 des Gewässers 1. Ordnung „Zorge“ im Landkreis Nordhausen
(Änderungen vorbehalten)

Datum	Uhrzeit	Gewässerabschnitt*	Km ca.
12.03.2024	8:30 Uhr – 15:00 Uhr	Ortslage Ellrich, Cleysingen bis Ortsteingang Woffleben	7,0
14.03.2024	8:30 Uhr – 15:00 Uhr	Ortslage Woffleben bis Ortseingang Krimderode	6,6
19.03.2024	8:30 Uhr – 15:00 Uhr	Ortslage Krimderode bis Stadtgebiet NDH Hallesche Str.	6,4
21.03.2024	8:30 Uhr – 15:00 Uhr	Stadtgebiet NDH Hallesche Str. bis Mündung in Helme	8,0

*Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit

An- oder Rückfragen können an folgende Adresse vorgenommen werden:

Postalisch:
Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
Referat 44
Göschwitzer Straße 41
07745 Jena

Telefonisch:
Geschäftsstelle Gewässerunterhaltung: Tel.-Nr. 0361-57 3917 265

Per Mail:
Email: gu@tlubn.thueringen.de

Impressum
„Nordhäuser Ratskurier“ – Amtsblatt der Stadt Nordhausen
Herausgeber: Pressestelle, Markt 1, 99734 Nordhausen
Telefon: 03631/ 696 9429 **Internet:** www.nordhausen.de,
E-Mail: pressesprecher@nordhausen.de
Bezugsbedingungen und –möglichkeiten: Das Amtsblatt der Stadt Nordhausen kann unter www.nordhausen.de/ratskurier kostenlos heruntergeladen werden. Es besteht darüber hinaus die Möglichkeit, das Amtsblatt einzeln in der Stadtinformation (Markt 1, 99734 Nordhausen), im Bürgerservice (Markt 15, 99734 Nordhausen) sowie in der Stadtbibliothek und den Museen Flohburg, Tabakspeicher und Kunsthaus abzuholen.

© Stadtverwaltung Nordhausen